



Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit

Gemäss Art. 101 Abs. 3 Gemeindeverordnung ist der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Verpflichtungskredite sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

Gestützt auf diese Vorschrift bringt der Gemeinderat zur Kenntnis, dass er in seiner Sitzung vom 15. Februar 2024 den Kredit für Hangstabilisierungsmassnahmen Wohleistrasse in der Höhe von CHF 282'000 (Kostengenauigkeit + | - 15 Prozent) genehmigt hat.

Begründung

In der Wohlei hat es fünf ständig bewohnte Liegenschaften. Die Gemeinde ist somit erschliessungspflichtig. Aufgrund des Hangrutschs ist die Wohleistrasse derzeit für den motorisierten Verkehr gesperrt. Die Wohleibrücke hat eine Gewichtsbeschränkung von 7 Tonnen, weshalb sie nicht als vollwertige Ersatzerschliessung dienen kann.

Als Stabilisierungsmassnahme für den Hang und die gesperrte Strasse müssen Betonriegel mit Felsankern erstellt werden. Dieses Vorgehen ist nötig, da die Lockergesteinsbedeckung über dem Sandsteinfels zu wenig dick ist. Weiter muss das Hangwasser gefasst und abgeführt werden. Um wachsenden Schaden zu verhindern, und damit die Wohleistrasse für den motorisierten Verkehr wieder frei gegeben werden kann, müssen die Stabilisierungsmassnahmen so schnell wie möglich erstellt werden.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung – das heisst bis am 18. März 2024 – schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, eingereicht werden.

Der Gemeinderat